



## Grundsätzliches

Auf die Verhältnismäßigkeit der einzusetzenden Mittel ist je nach Bedrohungslage auf den beteiligten Ebenen (siehe unten) Bedacht zu nehmen. Unverhältnismäßige Interventionen erschweren die Rückführung des betroffenen Schülers an die Schule und können sogar längerfristig die Eskalationsgefahr erhöhen.

Pressearbeit ist Chefsache und sollte bei einer Person je beteiligter Behörde gebündelt sein (einerseits BSI od. LSR, andererseits Polizei). Diese Personen werden im aktuellen Fall behördenintern nominiert.

<sup>1</sup> unter Mitarbeit von Horst Lehner, LKA und HR Christoph Neuner, LSR

Nachfolgend werden Maßnahmen auf den 3 beteiligten Ebenen dargestellt:

1. Ebene *Schule-Behörde*
  2. Ebene *Polizei* und
  3. Ebene *Amtsarzt, Sprengelarzt / Klinik*
- 

### ***Vorgangsweise auf den einzelnen Ebenen***

#### **SCHULE**

- A. Meldung von Vorfällen
    - A.1. Sammlung von Fakten und Trennung von Gerüchten und erste Beurteilung der Bedrohungslage
    - A.2. Hinzuziehen der zuständigen Schulaufsicht und externer Helfer (Schulpsychologie, Polizei, Kriminalprävention)
  - B. Weitere Maßnahmen und Einsatz von Mitteln (Suspendierung, Anzeige bei Polizei) in ihrer Verhältnismäßigkeit zur Faktenlage in Absprache mit Schulaufsicht und bei externen Helfern bei Bedarf.
    - B.1. Möglichkeit der Suspendierung durch die Schulaufsicht bei akuter Bedrohung bzw. deren Abklärung für die voraussichtliche Dauer der polizeilichen und allenfalls ärztlichen bzw. psychiatrischen Abklärung UND Aufbau der Wiedereingliederung an die Schule. Der/die SchulleiterIn kann darüber hinaus ein zeitlich begrenztes Betretungsverbot für den Schüler aussprechen.
    - B.2. Da im Regelfall eine Rückkehr des Schülers an die bislang besuchte Schule in Frage kommt, wird eine baldige Kontaktaufnahme mit den Eltern des bedrohenden Schülers empfohlen, um das Einvernehmen zu suchen und Hilfe bei der Wiedereingliederung und begleitender Maßnahmen (z.B. Jugendwohlfahrt, fachärztliche und psychotherapeutische Behandlung) anbieten zu können.
    - B.3. Allenfalls Planung einer rechtzeitigen Elterninformation nach dem Vorfall und vor einer Wiedereingliederung an der Schule, um die Kooperation der Eltern der anderen SchülerInnen sicherstellen zu können.
  - C. Fallführend ist die jeweilige Schulaufsicht; das Krisenteam des LSR ist über den zuständigen LSI zu informieren und am aktuellen Stand zu halten.
-

## **POLIZEI**

Nach Anzeige durch die Schule bzw. Schulbehörde oder Eltern:

- A. Entgegennahme der Anzeige: Bei Bekanntwerden eines straf- oder auch verwaltungsrechtlichen Tatbestandes muss die Polizei in jedem Fall tätig werden.
  
- B. Beginn der Ermittlungen
  - B.1. Bei strafmündigen Personen wird das Ergebnis der Staatsanwaltschaft berichtet.
  - B.2. Die Staatsanwaltschaft stellt gegebenenfalls Anträge bzw. erteilt Aufträge. Ist z.B. eine Hausdurchsuchung bei einem strafrechtlichen Delikt durch einen Unmündigen erforderlich, muss diese trotzdem von der STA angeordnet werden.
  - B.3. Bei strafunmündigen Personen ist grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder im Stadtgebiet Bundespolizeidirektion) als Behörde zuständig.
  - B.4. Die Beziehung eines Amtsarztes (Sprengelarztes) entscheidet in der Praxis zunächst der ermittelnde Beamte vor Ort.
  
- C. Nach Abschluss der Ermittlungen erfolgt
  - C.1. ein Bericht an die Staatsanwaltschaft (bei Strafmündigen bzw. bei Strafunmündigen, sofern die STA Aufträge erteilt hat)
  - C.2. ein Bericht an die Bezirksverwaltungsbehörde (Jugendwohlfahrt) bei Strafunmündigen
  - C.3. mit dem Bericht an die STA bzw. Bezirksverwaltungsbehörde sind die Ermittlungen der Polizei grundsätzlich abgeschlossen.

---

## **AMTSARZT, SPRENGELARZT, KLINIK**

- A. Amts- oder Sprengelarzt: Entscheidung über Einweisung in eine psychiatrische Abteilung nach dem Unterbringungsgesetz. Bei zwangsweiser Anhaltung nach dem UBG erfolgt eine Anhörung durch das zuständige Gericht, eine ärztliche Beurteilung sowie eine Entscheidung des/der Richter/in des Bezirksgerichtes (z.B. im Rahmen der Anhaltung nach dem UBG). Eine derartige Entscheidung im Falle einer zwangsweisen Anhaltung muss auch wieder von diesem Gericht aufgehoben werden.
  
- B. Ambulante oder stationäre fachärztliche Behandlung und Beurteilung der Fremd- und Selbstgefährdung
  
- C. Vor Entlassung: rechtzeitige Information der Schulaufsicht zwecks Planung der weiteren Schritte (Behandlung, Betreuung durch die Jugendwohlfahrt, Wiedereingliederung an die Schule)